

Anhang 3: Nicht beitragsberechtigzte Kosten von Löschwasserversorgungsanlagen

(Stand 1. Oktober 2025)

Keine Beiträge werden insbesondere gewährt an die Kosten für:

- Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise die Neubeschichtung von Reservoirs oder Maler-, Platten-, Mauerwerk-, Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten;
- Betrieb und Ersatz bzw. Anschaffung von Anlageteilen, die im Zusammenhang mit der Bausubstanz sind (Drucktüren usw.);
- Hauptleitungen unter DN 100 mm, ausgenommen Entleerungs- und Entlüftungsleitungen, Quellzuleitungen, Pumpleitungen usw.;
- ausschliesslich der Trinkwasserversorgung oder der Trinkwasseraufbereitung dienende Anlagen. Bei Reservoirbauten oder -sanierungen wird ein prozentualer Anteil, der einem Viertel des Brauchwasservolumens (reine Trinkwasserversorgung) entspricht, in Abzug gebracht;
- Sprinklerzuleitungen und Hauszuleitungen inklusive Armaturen und T-Stück;
- Ersatz und Revision nur von Hydrantenoberteilen oder -unterteilen (inklusive Revisionspatrone);
- Zufahrtsstrassen und Vorplätze, die nicht ausschliesslich für den Bau von Reservoirs oder Pumpwerken oder für deren Betrieb und Unterhalt dienen;
- Land- und Quellenkäufe, Bauzuse, Besichtigungen, Sitzungen, generelle Brunnenmeisterarbeiten, Einweihungen, Geldbeschaffung, Einspracheverhandlungen, Stellungnahmen und dergleichen, Bewilligungen und Gebühren (zum Beispiel Kanton, Gemeinden, Swisscom usw.);
- Updates, neue Relais usw. bei der Steuerung, Fernwirksystem und Aussenstationen;
- das Versetzen von bestehenden Anlagen;
- nicht der Löschwasserversorgung dienende Gebäudeeinrichtungen (zum Beispiel WC, Waschtisch, Lavabo usw.);
- Inkonvenienzentschädigungen, Perimeterbearbeitungen,

618.517

- Landerwerb, Ertragsausfall, Durchleitungsrechte, Verträge aller Art, Haftpflichtversicherungen, Rissprotokolle;
- Mehrwertsteuer (ausgenommen sind Beitragsbezüger oder Beitragsbezügerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind);
 - sämtliches Mobiliar (zum Beispiel Büromaterial, Leihmaterial, Werkzeuge aller Art) und Arbeitszeit für jegliche Art von Provisorien;
 - Neuerstellung und Nachführen des Leitungskatasters inklusive GIS-Datenbank;
 - Leitungen, die noch nicht der Löschwasserversorgung dienen;
 - Wasserverbünde, reine Notwasserverbindungen mehrerer Gemeinden, die nicht gleichzeitig einer gemäss den Richtlinien der SGV erforderlichen Löschwasserversorgung dienen (Planungen, Material, Armaturen und sonstige Einrichtungen und Aufwendungen);
 - Wassermesser inklusive der dazugehörenden Armaturen und Schächte;
 - Ersatz von Wasserleitungen unter 20 m und einzelner Armaturen (zum Beispiel Schieber), ausgenommen der Ersatz von Hydrantenzuleitungen;
 - Vorprojekte (zum Beispiel Ingenieur-Rechnungen vor Gesucheingangsdatum), Variantenstudien und Pflichtenhefte;
 - Aufwendungen für die Ausscheidung von Grund- und Quellwasserschutzzonen inklusive Geologie;
 - Mietleitungen für die Steuerungen sowie anfallende Gebühren und Kosten;
 - Ausführungen, die nicht der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und / oder einer regionalen Planung entsprechen;
 - Ortung der Wasserleitung, Leckortung, Wasserverlustkontrollsysteme;
 - Massnahmen in Bezug auf Notstromversorgungen, Aufwendungen und Material für die Redundanz der Stromversorgung;
 - Aufwendungen für das Konzept «Trinkwasserversorgung in Mangelagen» (VTM);
 - Rückbau der Anlagen (zum Beispiel Reservoire, Wasserleitungen, Hydranten, Pumpwerke, Steuerung usw.);
 - Doppelabsperungen bei Hydranten.